



**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung
des Zweckverbandes München-Südost
(BGS/EWS)**

vom 14.12.2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Erstattung des Aufwands für die Grundstücksanschlüsse
- § 9 Gebühren- und Auslagenerhebung
- § 10 Einleitungsgebühr
- § 11 Gebühreuzuschläge
- § 12 Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld
- § 13 Gebühren- und Auslagenschuldner
- § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 15 Pflichten des Beitrags- und Gebührenschuldners
- § 16 Inkrafttreten

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes München-Südost (BGS/EWS)

Der Zweckverband München-Südost erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband München-Südost erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Verbandsgemeinden entsprechend der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 5 Abs. 7 KAG), im Fall des Absatzes 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen des Gebäudes in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Aufgrund der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit bei mehr oder weniger ausgeprägter Dachneigung, wird bei der Berechnung der Beitragsgeschossfläche wie folgt verfahren:

Flächen

- a. bis zu einer lichten Höhe von 1 m rechnen überhaupt nicht,
- b. zwischen einer lichten Höhe von 1 m bis 2 m werden zu 50 % angerechnet und
- c. Flächen ab 2 m lichter Höhe rechnen voll.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Für nichtüberdachte Schwimmbäder wird die Wasseroberfläche als Geschossfläche zum Beitrag herangezogen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 vom Hundert der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn das Gebäude ist tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 13,85 €.

Der Beitrag beträgt pro m² Wasseroberfläche 13,85 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung des Aufwands für die Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Kostenerstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht (Art. 9 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG), im Fall des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 9 Gebühren- und Auslagenerhebung

(1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

(2) Die dem Zweckverband für die Überwachung der gewerblichen Einleitungen und für die Entnahme und Untersuchung gewerblicher, industrieller oder ähnlicher nichthäuslicher Abwässer von der Landeshauptstadt München in Rechnung gestellten Kosten werden erhoben.

(3) Als Auslagen werden auch die anderen Behörden und Stellen aufgrund ihrer Beteiligung an einer Amtshandlung zustehenden Beträge erhoben.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,86 € pro m³ Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

- a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Ein Abzug für auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06 mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebühreuzuschläge

(1) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Einleitungsgebühr (§ 10 Abs. 1) ein Zuschlag erhoben.

(2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist,

- a) dass das anfallende Schmutzwasser einen BSB₅ von über 500 mg/l oder einen Kjeldahl-Stickstoff (TKN) von über 85 mg/l aufweist und
- b) dass die jährliche Menge an stärker verschmutztem Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

BSB₅ ist der biochemische Sauerstoffbedarf in fünf Tagen. Kjeldahl-Stickstoff ist die Massenkonzentration an organisch gebundenem Stickstoff und Ammoniumstickstoff.

(3) Der Zuschlag (Z) in €/m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = 2,86 \text{ €/m}^3 \times \left[0,64 \times \left[\frac{\text{gemessener BSB}_5 - 500}{500} \right] + 0,36 \times \left[\frac{\text{gemessener Kjeldahlstickstoff} - 85}{85} \right] \right] \times V$$

Dabei ergibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,588. Negative Summanden im Klammerausdruck der Formel werden bei der Berechnung des Zuschlags nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

(4) Der Berechnung werden die Konzentrationen an BSB₅ und Kjeldahl-Stickstoff zugrunde gelegt, die vom Zweckverband oder einem beauftragten Dritten auf Kosten des Gebührenschuldners aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben aus stärker verschmutzten Teilströmen (z. B. im Ablauf einer Vorbehandlungsanlage) über den Produktionszeitraum von einer Woche ermittelt wurde.

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird an derselben Messstelle während des Messprogramms auch Schmutzwasser von auf dem Grundstück wohnenden Personen eingeleitet, so wird es von der gemessenen Schmutzwasserfracht und -menge abgezogen, wenn das häusliche Abwasser 10 % der Fracht oder der Menge des nicht häuslichen Schmutzwassers übersteigt; es werden in diesem Fall pro Bewohner abgezogen: 60 g BSB₅, 12 g Kjeldahl-Stickstoff und 135 l pro Tag.

(5) Es wird aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die so gemessenen Konzentrationen an BSB₅ und Kjeldahl-Stickstoff über einen Zeitraum von drei Jahren gleichbleiben. Bei mehreren Messstellen wird darüber hinaus aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die Konzentrationen an BSB₅ und Kjeldahl-Stickstoff an den einzelnen Messstellen und die proportionale Verteilung der Gesamteinleitungsmenge auf diese Messstellen drei Jahre lang gleichbleiben.

(6) Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes in regelmäßigen Zeitabschnitten und hat dies auf die eingeleitete Schmutzbelastung einen Einfluss von mehr als 10 %, so können die Einleitungsverhältnisse der niedrigeren Produktionsstufen bei der Berechnung des Gebührensuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher anzeigt und die bis zur Änderung des Produktionsniveaus eingeleitete Schmutzwassermenge zweifelsfrei nachweist.

(7) Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung in der Produktion die Konzentrationen an BSB₅ oder Kjeldahl-Stickstoff im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Messstellen geändert hat, so führt der Zweckverband oder ein beauftragter Dritter vor Ablauf dieser drei Jahre auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners ein erneutes, sich auf die Produktion einer Woche erstreckendes Messprogramm des Schmutzwassers durch. Die auf diese Weise gewonnenen Untersuchungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

(8) Eine Veranlagung zum Starkverschmutzerzuschlag wird nicht durchgeführt, wenn der aufgrund von Probemessungen zu erwartende Starkverschmutzerzuschlag während drei Kalenderjahren die Kosten der Messung und Analyse, die zur Veranlagung des Starkverschmutzerzuschlages durchgeführt werden müssen (Abs. 4), nicht übersteigt.

§ 12

Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Auslagenschuld entsteht in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 mit dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Zweckverband bekanntgegeben worden ist.

§ 13 Gebühren- und Auslagenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Eine Aufteilung der Gebühren auf die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer erfolgt nicht. Die Gebührenforderung wird in diesem Fall in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem durch die Eigentümergemeinschaft zu bestimmenden Wohnungseigentumsverwalter zugestellt. Wird ein Verwalter nicht bestimmt bzw. nicht genannt, ist der Zweckverband berechtigt, einen der gesamtschuldnerisch haftenden Wohnungs- oder Teileigentümer als Gebührenschuldner zu bestimmen und heranzuziehen.
- (5) Einleitungsgebühren können mit Dritten (z. B. Mieter) abgerechnet werden, wenn
1. der Gebührenschuldner eine Zustellvollmacht und
 2. der Dritte eine Abbuchungsermächtigung
- erteilen. Der Gebührenschuldner i. S. Abs. 1 wird dadurch jedoch nicht aus seiner persönlichen Schuldnerhaftung entbunden. Insbesondere die bei einem Zahlungsverzug entstehenden rechtlichen Konsequenzen gehen somit in jedem Fall zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (6) Auslagenschuldner für die Überwachung ist, wer für die Einleitung der nichthäuslichen Abwässer verantwortlich ist.
- (7) Auslagenschuldner für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben ist derjenige, der für die besondere, die Überprüfung auslösende Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist. Bei Entnahme von Abwasserproben an der Übergabestelle vom Grundstück zum Straßenkanal ist auch der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner.
- (8) Die Gebührenschuld gemäß § 9 ff. ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG), im Fall des Absatzes 4 Satz 1 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils drei Vorauszahlungsraten in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Gesamteinleitungsmenge fest.

(3) Die Vorauszahlungsraten werden zu den jeweils im Gebührenbescheid festgesetzten Terminen fällig. Veranlagungszeitraum ist dabei der Abrechnungszeitraum des Wasserversorgers.

(4) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft spätestens jedoch einen Tag nach ihrer Bekanntmachung.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.04.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.03.2015 außer Kraft.

Zweckverband München-Südost
Ottobrunn, 14.12.2023

Klostermeier
Verbandsvorsitzender

